

# **Satzung der Nachbarschaftshilfe Winsen (Aller) e. V.**

## **vom 20.11.2024**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Winsen (Aller) e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Aller), sein Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nummer NZS VR 202144 eingetragen worden und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - b) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Für Tätigkeiten für den Verein können Zeitpunkte gutgeschrieben werden.
  - c) Bei Auflösung des Vereins fließen die verbleibenden Mittel an die Gemeinde Winsen (Aller).
  - d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, durch Anbieten von Dienstleistungen mehr Lebensqualität für alle Bürger und Bürgerinnen innerhalb der Gemeinde zu erreichen.
  - a) Er geht davon aus, dass jedes Mitglied spezielle Talente und Fähigkeiten besitzt, die es zum Wohle aller einsetzen kann. Egal wer – jeder Mensch, ob mit oder ohne bezahlte Arbeit, ob mit viel oder wenig körperlicher, geistiger oder seelischer Kraft – ist auf Leben und Hilfe in der Gemeinschaft angewiesen. In diesem Sinne etwas zu tun, stärkt uns alle und macht Freude!
  - b) Die Mitglieder der Nachbarschaftshilfe Winsen (Aller) e.V. haben sich zum Ziel gesetzt, Miteinander - Füreinander da zu sein. So profitiert jeder von den Angeboten und erfährt Solidarität auf ganz neue Weise.
- (4) Funktionsweise der Nachbarschaftshilfe
  - a) Angebotene Leistungen können nur von den Mitgliedern beansprucht werden. Allerdings besteht keine Leistungsverpflichtung für den Anbietenden.
  - b) Die angebotenen Leistungen werden den Mitgliedern regelmäßig bekannt gegeben.
  - c) Die jeweiligen Angebote werden über ein "Zeitpunktesystem" abgerechnet, wobei alle Dienste gleichwertig sind. Für geleistete Dienste werden „Zeitpunkte“ (ZP) angerechnet.

- d) Für diese ZP kann das Mitglied aus einer großen Auswahl von Angeboten wieder Dienste in Anspruch nehmen.
- e) Hat ein Mitglied für eine Leistung nicht mehr ausreichend ZP auf seinem Zeitkonto, wird eine Verwaltungsgebühr für die geleistete Arbeit berechnet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahme und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vorstandsgremium möglich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
- (4) Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Eine Mitgliedschaft ist Voraussetzung dafür, Hilfe geben und/oder annehmen zu können.
- (6) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei einer Auflösung des Vereins.
- (7) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, mit dem das Mitglied Zeitpunkte erwirbt. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge sollen bis zum 31.03. eines jeden Jahres abgebucht, überwiesen oder bar eingezahlt werden.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den
  - a) Vorsitzende(n)
  - b) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
  - c) Schriftführer(in)
  - d) Kassenwart(in).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in je einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit in offener oder, wenn gewünscht, in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die/der Kassenwart(in).

- (4) Die/Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Bei einer Neubesetzung sollen die Aufgaben innerhalb von einem Monat übergeben werden. Bis zur Neubesetzung arbeitet der bisherige Vorstand kommissarisch weiter.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen einvernehmlich, es besteht Stimmengleichheit.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl statt.
  - b) Die Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - c) Die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die Bestimmung von Kassenprüfern (die nicht dem Vorstand angehören dürfen).
- (2) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt zu den Versammlungen ein. Die Tagesordnungspunkte können erweitert werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein dringendes Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die Einladungen sollten den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der nächsten Versammlung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladungen können per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (7) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung und übt das Hausrecht aus.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
- (9) Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Erteilung einer Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied sind möglich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

(11) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung
- b) anwesenden Mitglieder, ggf. beratenden Personen
- c) Tagesordnungspunkte
- d) gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern vorgenommen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Falls nicht zwei Kassenprüfer/innen zur Verfügung stehen, kann die/der Vorsitzende einen oder zwei neue Kassenprüfer/innen kommissarisch bestimmen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresabrechnung und die Feststellung des Vereinsvermögens zu prüfen und bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen müssen nach Aufstellung der Jahresabrechnung eine ordentliche Kassenprüfung des abgelaufenen Rechnungsjahres vornehmen. Sie sind berechtigt, auch im laufenden Rechnungsjahr die Kassenführung zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind von beiden Prüfer/innen zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln. Prüfungsunterlagen und Prüfungshandlungen können auch in digitaler Form erfolgen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Die Nachbarschaftshilfe Winsen (Aller) gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2024 beschlossen und tritt mit dem Tag der erteilten Zustimmung in Kraft.

Winsen (Aller), den 20.11.2024

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_

stellvertretende Vorsitzende/r